

Urteil

LAG Frankfurt § 50 Abs. 2 BAT

Sonderurlaub vom öffentlichen Dienst

Angestellte des öffentlichen Dienstes können für 3 Jahre für die Betreuung ihres Kleinkindes unbezahlten Sonderurlaub erhalten

Urteil des LAG Frankfurt vom 22.9. 1983 – 9 Sa 676/83 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist als Kanzleileiterin beschäftigt.

Nach der Geburt ihres Kindes will sie sich im Anschluß an den Mutterschaftsurlaub für 3 Jahre vom Dienst ohne Bezüge freistellen lassen.

Der BAT findet Anwendung.

Aus den Gründen:

Nach § 50 Abs. 2 BAT kann der Angestellte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse dies gestatten. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das beklagte Land stellt selbst nicht in Abrede, daß die notwendige Betreuung und Pflege eines Kleinkindes ein wichtiger Grund sein kann, der die Gewährung von Sonderurlaub für einen Elternteil rechtfertigt. Das beklagte Land beanstandet in diesem Zusammenhang lediglich, das angefochtene Urteil habe nicht überprüft, ob auf Seiten der Klägerin die Möglichkeit bestand, ihr Kind durch eine andere Person betreuen zu lassen.

Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kann es auf sich beruhen, ob es Voraussetzung für die Bejahung des wichtigen Grundes ist, daß der Arbeitnehmer darlegt, die Betreuung des Kleinkindes durch andere Personen sei nicht ausreichend gewährleistet, oder ob es ausreichend ist, wenn sich der Arbeitnehmer als Elternteil entschließt, die Pflege und Betreuung des Kleinkindes selbst zu übernehmen. Denn zwischen den Parteien steht unstreitig fest, daß die näheren Verwandten der Familie in Berlin bzw. im Schwarzwald leben und somit niemand für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

Auch dienstliche und betriebliche Verhältnisse stehen einer Beurlaubung der Klägerin nicht entgegen. Rein stellenplantechnische Schwierigkeiten bei der vorübergehenden Besetzung mit einer Ersatzkraft haben hierbei schon deshalb außer Betracht zu bleiben, weil nach dem in § 3 II der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) niedergelegten Grundsatz, daß durch den Haushaltsplan Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben werden können, Auswirkungen des Stellenplanes auf die materielle Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen grundsätzlich nicht anerkannt werden können. Es liegt somit an dem beklagten Land selbst, wenn es nicht von der in § 13 VI Haushaltsgesetz 1982 (GVBl. Teil I, 443) vorgesehenen Möglichkeit, eine entsprechende Leerstelle bereitzustellen, Gebrauch gemacht hat.

Wenn es in § 50 Abs. 2 BAT heißt, daß der Arbeitnehmer bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Sonderurlaub erhalten kann, so bedeutet dies, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Entscheidung über die Gewährung des Sonderurlaubs nach billigem Ermessen zu treffen (§ 315 I BGB). Die vom beklagten Land über die Gewährung des Sonderurlaubs getroffene Bestimmung ist dabei für den Arbeitnehmer nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Davon kann jedoch deshalb nicht gesprochen werden, weil das Land im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung zu seinen Gunsten davon ausgegangen ist, eine Beurlaubung der Klägerin komme schon aus rein stellenplantechnischen Gründen nicht in Betracht. Das beklagte Land hat es insofern unterlassen, die berechtigten Belange der Klägerin an der Pflege und Erziehung ihres Kleinkindes gegenüber seinen eigenen dienstlichen und betrieblichen Belangen unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Einstellung einer Ersatzkraft abzuwägen.

Entspricht die Entscheidung des Landes somit nicht der Billigkeit, war die Bestimmung über die Gewährung des Sonderurlaubs durch das Gericht zu treffen (§ 315 III Satz 2 BGB). Danach war die Entscheidung über die Gewährung des Sonderurlaubs unter Abwägung der Interessenlage beider Seiten zu Gunsten der Klägerin zu treffen, denn das beklagte Land hat keinen plausiblen Grund dafür vorgebracht, warum die Klägerin auf dem für sie vorgesehenen neuen Arbeitsplatz im Dezernat Gesundheitswesen nicht für die Dauer des Sonderurlaubs von 3 Jahren durch eine Ersatzkraft, deren Gewinnung bei der derzeitigen Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht auf Schwierigkeiten stoßen dürfte, vertreten werden kann.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

BAG § 29 BAT, § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG

Erhöhter Ortszuschlag bei Kinderbetreuung

Der allgemeine Verständniswandel und der Gleichheitssatz des Grundgesetzes gebieten die Gleichbehandlung des Unterhalts durch Pflege und Erziehung der Kinder mit der Barunterhaltspflichtung.

Die Nichtbewertung der von alleinerziehenden nicht barunterhaltspflichtigen Elternteilen erbrachten persönlichen Dienstleistungen könnte mittelbar eine Diskriminierung der Frauen darstellen und damit gegen Art 3 Abs. 2 GG verstoßen.

Urteil des BAG vom 24.1.1984 – 3 AZR 205/82 –
(5 Sa 1262/81 Hamm)

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist angestellte Lehrerin im Dienst des Landes NRW. Auf das Arbeitsverhältnis findet der BAT Anwendung.

Die geschiedene Klägerin hat zwei minderjährige Kinder, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft lebt und für die sie das Personensorgerecht erhalten hat. Der Vater zahlt für jedes Kind Unterhalt in Höhe von 457,- DM.

Die Klägerin erhält Ortszuschlag der Stufe I.

Der Ortszuschlag wird gem. § 29 BAT gewährt, der in seiner Fassung vom 23.6.1965 wiederum auf die für Beamte geltenden Bestimmungen verwies.

Den höheren Ortszuschlag nach Stufe II erhalten nach § 40 BBesG u.a. Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind.

Nach Zi. 40.2.8. der Allgemeinen Verhaltensvorschrift wird Unterhalt des Beschäftigten dann nicht anerkannt, wenn von dritter Seite für die unterhaltsberechtigte Person Barleistungen von mehr als 210,- DM bzw. 360,- DM erbracht werden.

Seit dem 1.5.1982 ist § 29 BAT geändert. Die Regelungen der §§ 39, 40 BBesG werden wörtlich in den BAT übernommen.

Die Klägerin verfolgt mit ihrer Klage die Zahlung des höheren Ortszuschlags der Stufe II, weil sie mit der Betreuung der Kinder Unterhalt leiste.

Dies lehnt das beklagte Land unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschrift zum BBesG mit der Begründung ab, daß unter Unterhalt im Sinne des § 40 BBesG nur Barunterhalt zu verstehen sei.

Aus den Gründen:

Der Klägerin steht der Ortszuschlag in der beehrten Höhe zu.

1.

Für die Zeit bis zum 30. April 1982 findet der Anspruch seine Rechtsgrundlage in § 29 BAT a.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG.

Die Klägerin hat ihre beiden noch minderjährigen Kinder bei sich aufgenommen. Sie gewährt ihnen Pflege, Betreuung und Erziehung. Der Streit der Parteien betrifft nur die Frage, ob die Klägerin ihren Kindern damit bereits Unterhalt im Sinne des Beamtenbesoldungsrechts gewährt, obwohl sie von ihrem geschiedenen Ehemann für jedes Kind einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 475,- DM erhält und obwohl ihr offenbar zusätzlich der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlags nach § 40 Abs. 3 bzw. Abs. 4 BBesG zusteht.

Das beklagte Land will den Unterhaltsbegriff in § 40 BBesG auf den Barunterhalt beschränken. Demgegenüber sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß Unterhalt im Sinne des Besoldungsrechts der Beamten auch durch Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder geleistet werden könne. Der Senat teilt diese Auffassung. Der Begriff des Unterhalts in § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG kann bei minderjährigen Kindern weder nach dem Wortlaut der Vorschrift noch nach ihrer Entstehungsgeschichte noch nach Sinn und Zweck der Regelung auf den Barunterhalt beschränkt werden.

a)

Nach allgemeinem Sprachgebrauch verbindet sich mit dem Begriff Unterhalt keine bestimmte Leistungsform. Das Zivilrecht unterscheidet zwischen Barunterhalt und Unterhalt durch Gewährung von Pflege und Erziehung. Im Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen nicht verheirateten Kindern erkennt § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB beide Formen der Unterhaltsgewährung ausdrücklich als gleichwertig an.

Dem liegt insgesamt ein Wandel des Unterhaltsbegriffs zugrunde, der vor allem durch den Gleichberechtigungssatz des Art. 3 II GG beeinflusst ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dies wiederholt betont und ausgeführt, daß im Lichte des Art. 3 Abs. 2 GG auch die unmittelbaren Leistungen der Frau bei der Führung des Haushalts, der Pflege und Erziehung der Kinder als Unterhaltsleistungen zu betrachten sind, die gleichwertig neben der Unterhaltsleistung durch die Bereitstellung der notwendigen Barmittel stehen (vgl. BVerfGE 17, 1, 12; 22, 93, 96, f.; 26, 265, 273). Bei dieser Rechtslage wäre eine Einschränkung des Unterhaltsbegriffs auf den reinen Barunterhalt systemwidrig. Der Wortlaut des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG legt es daher nahe, den Unterhaltsbegriff so zu verstehen, wie er sich im sozialen und rechtlichen Wandel unter dem Einfluß der Verfassung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausgebildet und wie ihn der Gesetzgeber in § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB verankert hat.

b)

Das beklagte Land vertritt weiter die Auffassung, die Begrenzung auf den Barunterhalt ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte des § 40 Abs. 2 BBesG und der damit verbundenen Auslegungstradition.

Auch dies trifft nicht zu, was insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit den Unterhaltspflichten Geschiedener deutlich macht.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Schlechterstellung der geschiedenen Beamten ohne Unterhaltsverpflichtung aus der geschiedenen Ehe als verfassungsmäßig befunden (BVerfGE 49, 260 ff.), aber erkennen lassen, daß es eine Unterhaltsbelastung des geschiedenen Ehegatten schon darin sieht, daß dieser ein Kind in seinen Haushalt aufnimmt. Es hat ausgeführt (aaO S. 274), im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG sei es nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber für geschiedene Beamte den Ortszuschlag der Stufe 2 auf die Fälle beschränkt habe, in denen diese Beamten nachwirkend aus der Ehe noch für die „Beamtenfamilie“ sorgten, etwa dadurch, daß die Kinder in dem – entsprechend erweiterten – Haushalt blieben. Das Bundesverfassungsgericht geht daher in Bezug auf die derzeit geltende Regelung in § 40 BBesG davon aus, daß bereits die Aufnahme von Kindern in den Haushalt eine Unterhaltsgewährung darstellt und außerdem in der Regel eine wirtschaftliche Belastung zur Folge hat.

Der Wandel der rechtlichen Verhältnisse wird auch in der früheren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutlich: Bereits in seinem Urteil vom 24. Juli 1963 (BVerfGE 17, 1, 12 ff.) hat das Gericht ausgeführt, daß sich der Unterhaltsbegriff im Familienrecht durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl I S. 609) von einem rein finanziellen Verständnis zu einem auch personalen Unterhalt in Form persönlicher Dienstleistungen gewandelt hat. Dieser Wandel hat sich nicht auf das Familienrecht beschränkt, sondern

gilt auch für andere Rechtsgebiete, er folgt aus der Wertentscheidung des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, es sei eine der wichtigsten Aufgaben des Art. 3 GG, der rechtlichen Unterbewertung der Arbeit der Frau in Haushalt und Familie ein Ende zu setzen und den Aufgaben der Frau eine gerechte Berücksichtigung zu sichern. Diese Rechtssprechung ist in einer Reihe weiterer Entscheidungen fortgeführt worden (vgl. BVerfGE 22, 93, 96 f.; 26, 265, 273; 47, 1, 24), in denen z.B. im Bereich des Sozialrechts und des Steuerrechts die Gleichwertigkeit der Arbeit der Frau im Haushalt mit der Bereitstellung der notwendigen Barmittel betont wird. Gleiches muß auch für den Mann gelten, der entsprechende Aufgaben in Haushalt und Familie wahrnimmt.

Diese gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts macht deutlich, daß die Entstehungsgeschichte und langjährige Verwaltungspraxis eine Beschränkung des Unterhaltsbegriffs in § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG auf den Barunterhalt nicht mehr rechtfertigen können. Der allgemeine Verständniswandel und der Gleichheitssatz des Grundgesetzes gebieten die Einbeziehung des Unterhalts durch Pflege und Erziehung der Kinder.

c)

Sinn und Zweck der Ortszuschlagsregelung lassen ein anderes Auslegungsergebnis nicht zu: Der Ortszuschlag ist, wie das beklagte Land zu Recht betont, ein Teil der Besoldung der Beamten und der gleichgestellten Arbeitnehmer. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes läßt sich jedoch aus der Bedeutung des Ortszuschlags für das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip keine Einschränkung des Unterhaltsbegriffs in § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG herleiten.

Das Alimentationsprinzip, ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, begründet für den Dienstherrn die Pflicht, den Beamten und seine Familie lebenslang amtsangemessen zu alimentieren und ihnen Fürsorge und Schutz zu gewähren (BVerfGE 44, 249, 263 f.). Diese allgemeine Pflicht zur Alimentation und Fürsorge gebietet, Unterhaltsbelastungen nicht außer Betracht zu lassen, die mit persönlicher Betreuung und Pflege verbunden sind. Es wäre nicht angemessen, den erhöhten Ortszuschlag nur dem Elternteil zugute kommen zu lassen, der den Barunterhalt aufbringt. Der Ortszuschlag ist nicht als pauschalierte Auslagererstattung ausgestaltet. Er steht der Höhe nach gestaffelt auch ledigen, kinderlosen und selbst mietfrei wohnenden Bediensteten zu (vgl. § 39 Abs. 2 BBesG, § 29 Abs. 8 BAT n. F.).

Die wirtschaftlichen Belastungen, die mit Kindern verbunden sind, trägt nicht nur der Elternteil, der für den Barunterhalt aufkommt, sondern ebenso derjenige, der ein Kind betreut, pflegt und erzieht. Daß die persönliche Betreuung einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellt, ist, soweit ersichtlich, nicht bestritten. Für die minderjährigen unver-

heirateten Kinder hat der Gesetzgeber die persönliche Betreuung dem Barunterhalt als gleichwertig gegenübergestellt (vgl. auch BGH NJW 1978, 753, 754; BSG FamRZ 1968, 458).

Im übrigen zeigt sich der wirtschaftliche Wert der Betreuung vor allem dann, wenn der betreuende Elternteil ausfällt und beispielsweise eine Hausgehilfin oder ein Heimplatz bezahlt werden müssen (wodurch im übrigen ein voller Ersatz für die persönliche Betreuung und Zuwendung eines Elternteils nie erreichbar ist; so zutreffend Derleder/Derleder, NJW 1978, 1129, 1131 f.). Wie hoch der wirtschaftliche Wert der Betreuungsleistungen bei minderjährigen Kindern im Einzelfall anzusetzen ist, hat für die Zweckbestimmung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG keine entscheidende Bedeutung. Insoweit ist allein wichtig, daß der Lebenszuschnitt alleinerziehender Elternteile durch die Betreuung der Kinder entscheidend geprägt wird. Das Ansteigen der Zahl kinderloser Familien zeigt, daß die Pflege und Erziehung von Kindern zunehmend als Bedürfnisverzicht der Eltern empfunden wird (vgl. auch insoweit Derleder/Derleder, aaO).

d)

Eine Auslegung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG, die den Begriff „Unterhalt gewähren“ auf den Barunterhalt beschränkte, müßte auch verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG begegnen. Die alleinerziehenden Mütter und Väter würden ohne sachlich einleuchtenden Grund benachteiligt, wenn ihre Unterhaltsbelastung durch Pflege und Betreuung bei der Gewährung des Ortszuschlags unbeachtet bliebe. Wenn der Unterhalt in Form persönlicher Dienstleistungen über das Familienrecht hinaus als gleichwertig anzusehen ist (BVerfGE 17, 1, 12 f.), kann auch die staatliche Leistungsgewährung im Rahmen des Alimentationsprinzips daran nicht vorbegehen. Es gibt dann keinen einleuchtenden sachlichen Grund, die Aufbringung der erforderlichen Barleistungen zu begünstigen, hingegen die wirtschaftlich mindestens ebenso wertvollen und dazu meist noch mit baren Aufwendungen verbundenen persönlichen Dienstleistungen zu vernachlässigen.

Zudem könnte der Ausschluß der alleinerziehenden nicht barunterhaltspflichtigen Elternteile mittelbar eine Diskriminierung der Frauen darstellen und damit gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstoßen. Denn in der weit überwiegenden Zahl der Fälle wird die Pflicht zur Betreuung und Erziehung minderjähriger Kinder nicht dem Vater, sondern der Mutter zufallen. Die Ungleichbehandlung von erziehenden und zahlenden Elternteilen bei der Bemessung des Ortszuschlags würde daher in aller Regel Frauen benachteiligen, ohne daß zwingende Gründe dies geböten.

2.

Das beklagte Land kann sich für seine Auslegung nicht auf Verwaltungsvorschriften berufen.

Die aufgrund des § 71 BBesG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 23. November 1979 geht allerdings, wie deren Nr. 40.2.8 zeigt, von einem engen Unterhaltsbegriff aus. § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG läßt jedoch keine Ermessensentscheidung zu. Es geht allein um den Rechtsbegriff des Unterhalts. Die Auslegung von Rechtsbegriffen ist Sache der Gerichte. § 71 BBesG ermächtigt den Bundesminister des Innern nicht zum Erlass einschränkender Rechtsnormen (vgl. hierzu Isensee, Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten, Band I Stand Februar 1978, Anm. zu § 71 BBesG).

Durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 17. Mai 1982 hat § 29 BAT die seit dem 1. Mai 1982 geltende Fassung erhalten. Für die dem Bundes-Angestelltentarifvertrag unterfallenden Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist damit eine eigenständige Tarifregelung geschaffen worden. Sachlich ist jedoch keine Änderung eingetreten.

Beschluß

OLG Bremen § 114 ZPO f

Prozeßkostenhilfe

Bei gleichzeitiger Gewährung von Bar- und Naturalunterhalt durch die Antragstellerin werden die Unterhaltsberechtigten bei der Einstufung in die Tabelle des § 114 ZPO doppelt berücksichtigt.

OLG Bremen, Beschluß vom 23.1.1984 — 5WF 268/83 (a)

Zum Sachverhalt

Das Amtsgericht hatte der Antragstellerin für das Scheidungsverfahren Prozeßkostenhilfe gegen Ratenzahlung von DM 150,- gewährt. Auf die Beschwerde der Klägerin hat das OLG den Beschluß des Amtsgerichts dahin abgeändert, daß die angeordnete Ratenzahlung entfiel und zur Begründung ausgeführt:

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht geht von einem zu hohen Einkommen der Klägerin aus; denn es hat zu Unrecht das der Klägerin gewährte Kindergeld ihrem Einkommen hinzugerechnet (vgl. OLG Düsseldorf, MDR 1982, 513, 514; OLG Frankfurt FamRZ 1982, 418, 419; OLG Schleswig, SchlHA 1983, 139; Thomas-Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 115 Anm. 2a; Christl, NJW 1981, 785 m.w.N.; a.A.: Baumbach-Hartmann, 42. Aufl., § 115 Anm. 2 B, ohne Begründung; KG Fam RZ 1982, 625, 626).

Darüber hinaus hat das Amtsgericht nicht berücksichtigt, daß die Klägerin neben dem Betreuungsunterhalt auch den Barunterhalt der bei ihr lebenden Kinder Tochter F. und des Sohnes C. zu bestreiten hat, da der ebenfalls unterhaltsverpflichtete Beklagte keinerlei Zahlungen leistet und obendrein unbekannten Aufenthalts ist. Dies stellt eine besondere Belastung der Klägerin im Sinne von § 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO dar, der dadurch Rechnung zu tragen ist, daß die Klägerin hier so zu stellen ist, wie wenn sie

Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht für 4 Personen zu erbringen hätte. Ihre Leistungsfähigkeit bemißt sich daher nach Spalte 4 der Tabelle zu § 114 ZPO. Danach wären Raten erst bei einem monatlichen Nettoeinkommen von über 2.125,- zu leisten. Ein solches Einkommen erreicht die Klägerin ausweislich der vorgelegten Einkommensbescheinigung nicht, so daß die angeordnete Ratenzahlung aufzuheben war.

Mitgeteilt von RAin Sbine Heinke, Bremen

Anmerkung der Redaktion:

Das OLG Frankfurt hatte im oben zitierten Beschluß vom 20.1.1982 (1 WF 140/81) ausgeführt, daß „bei der Einstufung in die Tabelle zu § 114 ZPO der Betreuungsunterhalt in gleicher Weise wie der Barunterhalt zu berücksichtigen“ sei.

Urteil

VG Bremen § 1617 BGB, § 3 I NÄG

Namensänderung bei einem nichtehelichen Kind

Der auf § 1617 I S. 1 BGB beruhende Familienname eines nichtehelichen Kindes kann nach § 3 I NÄG aus Gründen des Kindeswohls in den Geburtsnamen der Mutter geändert werden, den diese nach § 1355 III BGB dem Familiennamen hinzugefügt hat.
VG Bremen, Urteil vom 08.10.1982, 2 A 194/81 - n.rk.*

Zum Sachverhalt:

Die — zum Zeitpunkt der Entscheidung — zweieinhalbjährige Klägerin wurde als scheinheliches Kind innerhalb noch bestehender Ehe der getrenntlebenden Eheleute Dr. X und seiner Ehefrau X - Y. geboren. Sie erhielt den Familiennamen „X“ des Ehemannes, den die Eheleute bei der Eheschließung als Ehenamen gewählt hatten. Die Kindesmutter trägt einen Doppelnamen („X - Y“), indem sie ihren Mädchennamen dem Familiennamen hinzugefügt hat, wie dies nach den vor der Reform des Familienrechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich war. Die Nichtehelichkeit der Klägerin wurde durch Ehelichkeitsanfechtungsverfahren rechtskräftig festgestellt. Die Ehe der Kindesmutter wurde geschieden.

Danach beantragte die Kindesmutter als gesetzliche Vertreterin der Klägerin den Familiennamen ihres Kindes in „Y“, den Mädchennamen der allein sorgeberechtigten Mutter zu ändern. Sie begründete den Antrag damit, daß die Beibehaltung des Namens „X“ für ihr Kind, die Klägerin, für sie und ihren geschiedenen Ehemann eine unbillige Härte darstelle. Für das Kind bestehe keinerlei Verbindung zum Namen des geschiedenen Ehemannes, für den wiederum das Kind ein fremdes Kind sei, zu dem ihm auch keine Namensverbindung zuzumuten sei. Das Kind lebe allein mit der Mutter, nicht in einem Familienverband.

* Das — ebenfalls nicht rechtskräftige — Berufungsurteil des OVG Bremen vom 11.10.1983 — OVG 1 BA 5/83 — ist abgedruckt in FamRZ 1984, S. 812. Wir veröffentlichen das erstinstanzliche Urteil, weil wir meinen, daß die Argumentation des VG Bremen, das sich im Gegensatz zum Berufungsgericht bemüht, das Namensrecht für veränderte Familienstrukturen und Namenskonstellationen zu aktualisieren, angesichts der veröffentlichten Mehrheitsmeinung nicht übergangen werden sollte.